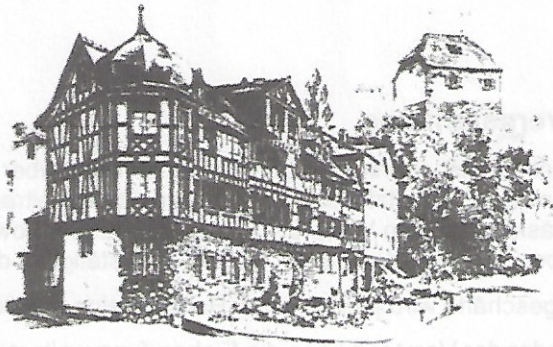


STATUTEN



QUARTIERVEREIN ALTSTADT ARBON

gegründet im Jahr 1986.

Art. 1 Konstituierung

Unter dem Namen „Quartierverein Altstadt Arbon“ (im Folgenden „Verein“ genannt) besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sein Sitz entspricht demjenigen des jeweiligen Präsidenten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein wahrt die Interessen der Bewohner und der Gewerbetreibenden sowie der Grundeigentümer der Altstadt Arbon (Gebiet östlich des Bahneinschnittes - Adolf Saurer Quai). Er wirkt auf die Erhaltung eines attraktiven und wohnlichen Quartiers unter Wahrung der Architektur der Altstadt, bzw. deren angemessene Ergänzung oder Anpassung hin.

Zu diesem Zwecke kann er u.a. private und öffentliche Rechte von Mitgliedern mit deren Einverständnis im eigenen Namen wahren. Der Verein fördert das gesellschaftliche Leben in der Altstadt. Zu diesem Zweck organisiert er gesellige und kulturelle Anlässe.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die auf dem Gebiete der Altstadt wohnen, hier ihren Sitz haben, einen Gewerbebetrieb unterhalten oder Grundeigentum besitzen. Ferner können ausserhalb der Altstadt wohnhafte natürliche oder juristische Personen Mitglied werden, welche ein Interesse am Quartierverein Altstadt Arbon zeigen und den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Tod oder nicht bezahlen des Mitgliederbeitrags.

Personen, die sich um das Quartier oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei, in seinen Rechten jedoch dem Mitglied gleichgestellt.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Versammlung aller Mitglieder ist oberstes Organ und entscheidet über sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie setzt insbesondere den Jahresbeitrag der Mitglieder fest, wählt den Vorstand, worunter den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar sowie den Kassier und Beisitzer namentlich und befindet über Beschwerden gegen die Geschäftstätigkeit des Vorstandes.

Zur Erledigung der Jahresgeschäfte wird jährlich im 1. Halbjahr eine Mitgliederversammlung abgehalten.

Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand kann die Einberufung weiterer Versammlungen unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor Termin versandt werden. Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste haben spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitze des Präsidenten zu sein, ansonsten über sie in der Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden können.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Wahl des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Behandlung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten, 1 Aktuar und 1 Kassier sowie maximal 3 Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus oder ist die Minimalmitgliederzahl nicht erreicht, so kann sich der Vorstand in eigener Kompetenz ergänzen. Die auf diese Weise eingesetzten Vorstandsmitglieder sind durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand ist befugt ausserordentliche, nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5000.00 jährlich in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Art. 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 anderen Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand berät die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor. In dringenden Fällen beschliesst er an Stelle der Mitgliederversammlung, wobei diese nachträglich zu informieren ist. Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Diesen steht innert einer Frist von 14 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen.

Die Beschwerde ist schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss erfolgen unter Angabe von Gründen.

Art. 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Den Vorstandsmitgliedern werden folgende Aufgaben zugewiesen:

Präsident

- Allgemeine Geschäftsleitung
- Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen
- Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung

Vizepräsident

- Vertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung

Aktuar

- Führung der Protokolle
- Schriftverkehr / Korrespondenz

Kassier

- Kassa und Buchführungswesen, Budget

Beisitzer

- vom Vorstand zugewiesene Aufgaben

Art. 9 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Art. 10 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wird der Verein aufgelöst, ist das Vereinsvermögen während fünf Jahren bei der Thurgauer Kantonalbank in Arbon zu hinterlegen.

Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck, so ist das Vermögen gemeinnützig für das Quartier Altstadt zu verwenden. Als Liquidator amtiert die Stadt Arbon.

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2019 in Arbon genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2013 und treten sofort in Kraft.

Arbon, im Mai 2019

Der Präsidentin :

Christine Schuhwerk



Die Aktuarin :

Gabriella Manfredotti

